

1077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (286/A) der Abgeordneten Strobl, Pischl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (16. StVO-Novelle)

Die Abgeordneten Strobl, Pischl und Genossen haben am 17. Oktober 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Im Zuge der Erlassung von Nachtfahrverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und autobahnbegleitenden Straßen, die aus Umweltschutzgründen erlassen werden (§ 43 Abs. 2 StVO), ergibt sich die Notwendigkeit einiger Änderungen der Straßenverkehrsordnung, die für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten grundsätzlich maßgebend sind.

Zum einen soll die Möglichkeit der Setzung von Zwangsmaßnahmen bei Übertretungen der genannten Verordnungen, analog § 42 Abs. 4 StVO geschaffen werden.

Die Kundmachungsvorschriften des § 44 StVO sollen an die Erfordernisse der Kundmachung von Verordnungen nach § 43 StVO in der Weise angepaßt werden, daß die Entstehung eines „Schilderwaldes“ vermieden wird.

Weiters soll der Rahmen für Ausnahmebewilligungen von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 StVO, die aus Umweltschutzgründen erlassen werden, enger gefaßt werden, um die durch die genannten Verordnungen bezweckte Fernhaltung von Gefährdungen der Umwelt und der Bevölkerung zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (neu Z 2) (§ 43 Abs. 2 b):

Durch diese Bestimmung soll die Einhaltung und Überwachung von Verkehrsbeschränkungen und

Verkehrsverboten in einer § 42 Abs. 4 StVO analogen Bestimmung gewährleistet werden.

Zu Art. I Z 2 (neu Z 3) (§ 44 Abs. 2):

Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Landesregierung nach § 43, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen oder die sich auf das gesamte Gebiet eines politischen Bezirkes bzw. auf das ganze Landesgebiet erstrecken, sollen wie derartige Verordnungen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kundgemacht werden.

Zu Art. I Z 3 (neu Z 4) (§ 45 Abs. 2):

Eine neue Regelung der Befristung wird gemäß Art. I Z 4 (neu Z 5) (§ 45 Abs. 2 b) getroffen. Daher ist die Fristenregelung an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Art. I Z 4 (neu Z 5) (§ 45 Abs. 2 a und Abs. 2 b):

Ausnahmebewilligungen von Verordnungen nach § 43 Abs. 2 lit. a, die aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der Bevölkerung erlassen werden, sollen einem strengerem Regime unterliegen als Ausnahmebewilligungen von anderen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten. Der im neuen § 45 Abs. 2 a vorgeschlagene Katalog von Fahrten, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, war daher auf unbedingt notwendige und anders nicht durchführbare Fahrten einzuschränken. Unter „leichtverderblichen Lebensmitteln“ sind, wie schon bisher beispielsweise im Zusammenhang mit dem Wochenendfahrverbot, solche Lebensmittel zu verstehen, deren Genießbarkeit durch Verfaulen, Frieren oder Austrocknen beeinträchtigt werden kann. Hierunter fallen insbesondere: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben, Süßfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Margarine, Speisefette, Kühlwaren, Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Geflügel, Speiseeis, Maische, genußfertige Lebensmittel (Aspik, Mayonnaise

2

1077 der Beilagen

usw.), Brot und Backwaren, gestochenes und geschlachtetes Vieh. (Vgl. BMH 24. 4. 1961, 184.065-IV/28-61.)

§ 45 Abs. 2 a, 2. Satz eröffnet für Fahrten mit nicht im Gesetz genannten Gütern die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung, sofern daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Behörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Interessenabwägung zwischen dem Schutzzweck der Norm und dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Erteilung einer Ausnahmebewilligung deutlich zugunsten des öffentlichen Interesses ausfällt.

§ 45 Abs. 2 a, 3. Satz sieht eine Umkehr der Beweislast für jede Bewilligung nach Abs. 2 a vor. Der Antragsteller hat der Behörde die nötigen Nachweise vorzulegen, daß er weder durch organisatorische Maßnahmen (Wahl eines anderen Fahrzeuges, einer anderen Route oder einer anderen Tageszeit) noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels den Transport durchführen kann. Damit soll ein deutlicher Akzent gesetzt werden, der einerseits die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene und andererseits den Einsatz technologisch höherwertiger, lärmärmer Kraftfahrzeuge (vgl. 28. KDV-Novelle, BGBl. Nr. 451/1989) zum Ziel hat. Zur Erreichung dieses verkehrspolitischen Ziels wird auch ein neuer § 45 Abs. 2 b geschaffen, der die Erteilung von Ausnahmebewilligungen hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der Bevölkerung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten beschränkt.

Zu Art. I Z 5 (neu Z 6) (§ 45 Abs. 3 1. Satz):

Die Möglichkeit von Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie die Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges bei der Erteilung von Bewilligungen nach § 45 StVO wird nun auch unter die gesetzliche Bedingung des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt gestellt.

Zu Art. I Z 6 (neu Z 7) (§ 45 Abs. 5):

Die Erlassung von Bescheiden gemäß § 45 soll im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgen können. Dies soll jedoch nur die administrativen Abläufe bei der Erlassung von Bescheiden erleichtern und keines-

wegs die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall in den Hintergrund treten lassen.

Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn dieser Gesetzesnovelle ist im Hinblick auf die Erlassung der Nachtfahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen mit 1. Dezember 1989 festzusetzen.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Probst, Helmuth Stocker, Pischl, Dr. Khol, Keller, Vonwald, Dr. Frizberg und Wolf sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträgen der Abgeordneten Pischl und Strobl, Wolf und Pischl sowie Dr. Khol und Brennsteiner mit Mehrheit angenommen.

Die vom Ausschuß angenommenen Anträge beinhalten überwiegend redaktionelle Änderungen; hervorzuheben ist die Einfügung einer neuen Z 1, für die folgende Begründung angeführt wurde: Nach § 89 a Abs. 2 a lit. e StVO besteht derzeit bei der Verstellung einer Verlängerung eines Gehsteiges zwar ein Abschleppgrund, nicht aber ein Halte- und Parkverbot. Mit der Übernahme der Vorschrift des § 89 a Abs. 2 a lit. e StVO in den § 24 Abs. 1 StVO wird diese Lücke geschlossen.

Ferner wurde in Z 2 (neu Z 3) der Ausdruck „oder Bezirksverwaltungsbehörde“ gestrichen, was bedeutet, daß für Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden die bisherigen Kundmachungserfordernisse weiter gelten.

Der Ausschuß traf folgende Feststellung: Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ersucht, die zuständigen Behörden einzuladen, an den Landesgrenzen Informationstafeln über allfällige landesweit geltende abweichende Geschwindigkeitsbeschränkungen aufzustellen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 10 31

✓

Sigl
Berichterstatter

Strobl
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert
wird (16. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 86/1989, wird geändert wie folgt:

1. In § 24 Abs. 1 lit. n wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. o angefügt:

„o) wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind.“

2. Im § 43 wird nach Abs. 2 a folgender Abs. 2 b eingefügt:

„(2 b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.“

3. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken, oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.“

4. In § 45 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

5. Im § 45 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und Abs. 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2 b) Eine Bewilligung nach Abs. 2 kann auch für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren, nach Abs. 2 a für die Dauer von höchstens sechs Monaten, erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.“

6. § 45 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Eine Bewilligung (Abs. 1, 2, 2 a oder 4) ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert, bedingt, befristet, mit Auflagen oder unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges zu erteilen.“

7. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Behördliche Erledigungen gemäß den vorstehenden Absätzen können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

4

1077 der Beilagen

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, wobei sie jedoch frühestens mit 1. Dezember 1989 in Kraft treten dürfen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.